

Name der Gesellschaft
Privatbank zu Gotha.

会社名
ゴータ銀行

認可年月日
1856.06.24.

業種
銀行

掲載文献等

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.233-243.

ファイル名
18560624GB_A.pdf

17. Gothaer Bank.

Wir **Crust**, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Tonna u. u. urkunden hierdurch, daß Wir der kaufmännischen Innungshalle zu Gotha, der Direktion der Disconto-Gesellschaft zu Berlin und der allgemeinen deutschen Credit-Anstalt zu Leipzig die nachgejuchte Conzeßion zur Errichtung einer Bankanstalt für Unsere Herzogthümer Coburg und Gotha unter der Firma: „Privatbank zu Gotha“ auf den Grund des angefügten, von Uns, beziehentlich mit Zustimmung des Landtages Unseres Herzogthums Gotha, in allen Punkten genehmigten Statuts ertheilt haben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Conzeßions-Urkunde dreifach eines Lautes unter Beisehung Unseres Herzoglichen Siegels ausfertigen lassen und eigenhändig unterschrieben.

Gotha, den 24. Juni 1856.

(L. S.) (gez.) **Crust**, S. j. S. G. G.

(gegengez.) v. Seebach.

Erster Abschnitt.

Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die Bankanstalt, welche durch eine Actiengesellschaft in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gegründet wird, trägt den Namen:

„Privatbank zu Gotha.“

Der Zweck der Anstalt ist: zunächst für die Herzogthümer Coburg und Gotha, sodann auch für Deutschland überhaupt verfügbares Kapital zu productiver Verwendung hinzuleiten, die Erwerbsthätigkeit durch die Hülfsmittel des Credits zu unterstützen, den Geld- und Wechselverkehr zu erleichtern, dabei auch Fleiß und Sparjamkeit unter der handarbeitenden Klasse zu fördern.

Art. 2. Die Bank hat ihren Sitz zu Gotha, und ihren Gerichtsstand vor dem Herzogl. Justizcollegium daselbst.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist 90 Jahre, angerechnet vom Datum der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Conzeßions-Urkunde.

Vor Ablauf dieser Dauer kann eine Verlängerung derselben von der Generalversammlung beschlossen werden; der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

Diese kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft verlangen, wenn deren Actienkapital durch Verluste, nach Ausweis der Jahresbilanz (Art. 34), um die Hälfte oder mehr vermindert ist.

Außerdem kann die Gesellschaft, vor Ablauf ihrer bestimmten Dauer, die Auflösung nach den Vorschriften des Art. 72 beschließen; kommt es zur Auflösung der Gesellschaft, so ist ihr gesamtes Activermögen einzuziehen und zu Gelde zu machen, alle ihre aus dem Geschäftsbetriebe der Bank herrührenden Schulden sind

zu bezahlen, die Banknoten einzuziehen. Alle Bankgläubiger, namentlich auch die Inhaber von Banknoten sind durch öffentliche, dreimal zu wiederholende Bekanntmachungen unter Bestimmung einer Präklusivfrist von mindestens Einem Jahre zur Anmeldung und Geltendmachung ihrer Forderungen aufzufordern. Mit Ablauf dieser Frist erlöschen gegen die Gesellschaft alle Ansprüche aus den nicht geltend gemachten Forderungen. Nach beendigtem Liquidationsgeschäft wird das übrig bleibende Vermögen der Gesellschaft unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Das Kapital, die Actien und die Actionäre.

Art. 4. Das Kapital der Gesellschaft wird durch Actien, eine jede von 200 Thaler, gebildet, die auf den Inhaber lauten; es beträgt 4 Millionen Thaler im 14-Thalerfuß.

Die Hälfte der Actien muß emittirt sein, bevor die Geschäfte der Bank anfangen dürfen. Das nach Art. 74 einzusetzende Comité hat zu beschließen, ob sofort das ganze Actienkapital oder zunächst nur ein Theil desselben aufgebracht werden soll. Im letzteren Fall entscheidet über die Emission des noch übrigen Theiles die Direction, unter Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Das Actienkapital kann in Folge von Vereinbarungen, die nach den Bestimmungen des Art. 33 getroffen werden, durch Beschluß der Direction mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und der Staatsregierung bis zu dem Betrage von 12 Millionen Thaler erhöht werden.

Die erforderlichen weiteren Bestimmungen über die Emission und Zeichnung der Actien setzt die Direction mit Genehmigung des Verwaltungsrathes fest.

Art. 5. Wer eine oder mehrere Actien der Bank hat, ist Banktheilhaber (Actionär).

Die Rechte und Verpflichtungen der Banktheilhaber werden durch die Statuten bestimmt.

So lange die Gesellschaft besteht, findet eine Rückforderung der auf die Actie geleisteten Einzahlungen aus dem Vermögen der Bank nicht statt.

Nach Verhältniß seiner Actien hat jeder Actionär Anspruch auf die von der Bank zu leistenden Dividenden und für den Fall der Auflösung der Gesellschaft auf das Vermögen derselben.

Indessen kann bei neuen Emissionen der Zeitpunkt, von welchem an die vorstehende Betheiligung stattfindet, von der Direction, unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, besonders festgesetzt werden.

Ist der Nominalbetrag der Actien vollständig zur Bankkasse eingezahlt, so sind dadurch alle Zahlungsverbindlichkeiten der Actionäre gegen die Bank erfüllt. Eine Nachzahlung findet in keinem Falle statt. Durch diese Bestimmung soll die Befugniß der Gesellschaft, Actien mit Agio zu emittiren, nicht beschränkt sein.

Art. 6. Sind nach den für die Emission der Actien zu treffenden Bestimmungen die Nominalbeträge der Actien nicht sofort vollständig baar einzuzahlen, so ist doch bei der Uebernahme der Actien eine erste Theilzahlung zu leisten, die sich auf wenigstens 10 Prozent des Nominalbetrages belaufen soll.

Der Rest desselben ist in den von der Direction zu bestimmenden Theilzahlungen und Zahlungsfristen, nach erlassener öffentlicher Aufforderung (Art. 31) zu bezahlen; diese erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem letzten Tage der Zahlungsfrist, und bezeichnet zugleich die Orte, wo die Zahlungen zu leisten sind.

Wer die Theilzahlungen nicht pünktlich leistet, verwickelt eine Conventionalstrafe von 10 Prozent des eingeforderten Betrages. Die Direction erläßt in gleicher Weise dann noch eine zweite öffentliche Aufforderung, die rückständigen Beträge sammt der Conventionalstrafe zu zahlen.

Unterbleibt auch hierauf die Zahlung bis nach Ablauf des letzten Tages die-

fer zweiten Zahlungsfrist, so erlöschen alle aus der Actie gegen die Bank herzuleitenden Rechte: die auf die Actie bereits geleisteten Einzahlungen verfallen der Bank als Conventionalstrafe und es wird an die Stelle des erloschenen Actien-Certificats ein neues ausgegeben. Die Nummern der erloschenen Actiencertificate sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 7. Ueber die nach Art. 6 geleisteten Theilzahlungen werden Actien-Certificate mit Interims-Quittungen, auf den Inhaber lautend, ausgestellt; nach erfolgter voller Einzahlung werden gegen die Certificate die Actien ausgeliefert.

Die Actien tragen laufende Nummern und sind von zwei Direktoren, sowie zur Controle von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

Von zehn zu zehn Jahren werden den Actien Dividendenscheine, auf den Inhaber lautend, beigegeben.

Inhalt und Form der Actien und Dividendenscheine setzt der Verwaltungsrath nach Einholung des Vorschlages der Direktion fest.

Art. 8. Alle zwischen einzelnen Actionären als solchen und der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten sollen durch ein Schiedsgericht in Gotha, mit Verzicht auf jede weitere Berufung, Appellation, Revision oder den eigentlichen Rechtszug, entschieden werden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet. Jede Parthei hat einen Schiedsmann zu wählen. Die beiden Schiedsmänner wählen den Obmann. Das im Art. 2 bezeichnete Gericht wählt, wenn eine Parthei mit der Wahl über die vom Gericht zu bestimmende Frist säumt, für sie den Schiedsmann auf Antrag der anderen Parthei, ingleichen den Obmann, wenn sich die beiden Schiedsmänner über denselben nicht einigen.

Die Schiedsrichter sind in ihrem Verfahren an keine bestimmte Gerichtsordnung gebunden, sie haben ihre Entscheidung lediglich nach ihrem Gewissen und Ermessen zu fällen und sind befugt, die Befolgung ihrer Verfügungen durch Androhung von Nachtheilen zu sichern und im Ungehorsamsfalle denselben gemäß zu entscheiden. Sie müssen frei von jedem Interesse an dem streitigen Gegenstande und dürfen nicht Actionäre sein. Die Vollziehung des Schiedspruchs hat durch das Gericht zu erfolgen.

Die mit der Gesellschaft in Streit befangenen Actionäre haben zur Annahme aller sie betreffenden Erlasse des Schiedsgerichts Bevollmächtigte, die in Gotha wohnhaft sein müssen, zu bestellen. Mehrere in demselben Streit betheiligte Actionäre müssen zusammen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen.

Durch Vereinbarungen nach Art. 33 können Veränderungen, welche den Sitz des Schiedsgerichts und das bei Ernennung der Schiedsmänner subsidiarisch mitwirkende Gericht betreffen, festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Geschäftliche Befugnisse, Rechte und Lasten der Gesellschaft.

A. Banknoten-Emission.

Art. 9. Die Gesellschaft giebt Banknoten, an jeden Inhaber zahlbar, im Vierzehnthalerfuß, in nicht kleineren Beträgen als 10 Thaler aus.

Es dürfen auch Banknoten in andern in deutschen Staaten geltenden Währungen ausgegeben und in solchen zahlbar gemacht werden.

Wenn in Deutschland ein gleichmäßiger Münzfuß für den allgemeinen Geldverkehr angenommen und ausgeführt werden möchte, sind die Banknoten in diesem Münzfuß auszustellen, und die anderen, vorher ausgegebenen einzuziehen.

Der Betrag der auszugebenden Banknoten darf in jedem Münzfuß höchstens zur Hälfte in Noten des Minimalbetrages bestehen.

Art. 10. Zum Zweck der Controle, insbesondere zur Sicherung gegen Fälschung und Unterschleife, wird die Form, die Art der Herstellung und der Aufbe-

wahrung der Banknoten, sowie bei Vernichtung und Umtausch der unbrauchbar gewordenen zu beobachtende Verfahren durch den Verwaltungsrath nach Einholung gutachtlicher Vorschläge der Direktion festgesetzt. Die Bestimmungen unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung. Aus ihnen ist dasjenige bekannt zu machen, was ohne Gefährdung des vorbezeichneten Zweckes zur Publicität gelangen darf.

Art. 11. Es darf nie ein größerer Betrag von Banknoten in Umlauf sein, als der Betrag der im Besiz der Gesellschaft sich befindenden, im Art. 14 bezeichneten Wechsel, mit Ausschluß der beliebigen.

Außerdem muß wenigstens der dritte Theil des Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten in klingender Münze oder in Gold- oder Silberbarren im Besiz der Gesellschaft sich befinden; in dem Falle aber, daß die Banknoten-Circulation sich auf mehr als den eingezahlten Betrag der Actien beläuft, muß für diesen Mehrbetrag des Notenumlaufs wenigstens die Hälfte in klingender Münze oder Gold- und Silberbarren vorrätzig gehalten werden. Bei der Berechnung dieses Einlösungsfonds sind die zur Betreibung der laufenden Bankgeschäfte erforderlichen Baarbestände und die nach Art. 13 al. 2 vorrätzig zu haltenden Gelder nicht mit anzurechnen. Außer den zunächst zur Einlösung der Noten bestimmten Beständen an Wechseln und Fonds haften prioritätlich dafür sämtliche Activa der Bank.

Art. 12. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Banknoten auf Verlangen jederzeit gegen klingende Münze einzulösen. Die Verwaltungsstellen, bei denen, abgesehen von der Hauptkasse zu Gotha, die Einlösung erfolgen kann, sind bekannt zu machen.

Diese Verpflichtung besteht nicht bei denjenigen Verwaltungsstellen, für welche sie nicht durch Bekanntmachung ausgesprochen ist; gleichwohl wird die Einlösung auch bei ihnen geschehen, soweit die Gesellschaft es mit einer guten und sichern Geschäftsleitung vereinbar erachtet.

B. Geschäfte.

Art. 13. Die Gesellschaft kann verzinslich oder unverzinslich Gelder annehmen und zwar:

- a) gegen Schuldscheine auf den Namen oder den Inhaber lautend;
- b) gegen eine Anweisung auf eine ihrer Verwaltungsstellen oder gegen Accept einer solchen;
- c) in laufender Rechnung, um dagegen bis zum Betrage der eingezahlten Gelder die Verfügungen darüber zu honoriren.

Von den Geldern, welche an die Gesellschaft ohne Rückzahlungsfrist eingezahlt werden, muß abgesehen von dem Einlösungsfonds für die Banknoten, mindestens die Hälfte stets in ihrem Besiz gehalten werden.

Die Direktion setzt unter Genehmigung des Verwaltungsrathes die näheren Normen für das in diesem Artikel bezeichnete Geschäft, insbesondere auch den für die verschiedenen Gattungen von Depositen zu vergütenden Zinsfuß fest.

Art. 14. Die Gesellschaft discountirt, kauft und verkauft Wechsel oder wechselmäßige Handelspapiere, die an Ordre ausgestellt sind und keine längere Verfallzeit als drei Monat haben, nach folgenden Normen:

- a) die Disconto-Effekten müssen in Orten, wo die Gesellschaft Verwaltungsstellen hat, zahlbar sein, und in der Regel drei, jedoch wenigstens zwei verpflichtende Unterschriften notorisch solventer Personen oder Firmen tragen;
- b) die zu kaufenden Effekten müssen im Inlande oder in einem Handelsplatze zahlbar, und als durchaus solide zu betrachten sein.

Die in diesem Artikel bezeichneten Wechsel oder wechselmäßigen Handelspapiere können von der Gesellschaft, wenn sie an dieselbe endossirt sind, beliehen werden; für die Rückzahlung des Vorschusses darf die Verfallzeit oder Kündigungsfrist einen Monat nicht übersteigen.

Art. 15. Die Gesellschaft kann, jedoch nur höchstens bis zur Hälfte des eingezahlten Actienkapitals und des Reservefonds, Schuld-Dokumente und Actien, für welche von Staaten, einzelnen Landestheilen oder Städten des deutschen Bundes die Zinszahlung übernommen oder garantirt ist, für eigene Rechnung kaufen und die, welche sie besitzt, wieder verkaufen.

Für andere Werthpapiere gilt diese Befugniß nur, wenn sie für besonders namhaft zu machende auf den Antrag der Direktion vom Verwaltungsrathe erteilt wird.

Derselbe ist aber auch ermächtigt, die im ersten Alinea enthaltene Befugniß für besonders namhaft zu machende Werthpapiere aufzuheben.

Die Actien der Gesellschaft darf sie für eigene Rechnung nicht kaufen.

Art. 16. Es werden gegen Verpfändung von Waaren oder Werthpapieren, verzinsliche Vorschüsse geleistet, die in nicht längerer Frist als drei Monat rückforderbar sein müssen.

Bei der Beleihung von Waaren sind Production und Handel des Inlandes vorzugsweise zu berücksichtigen. Ausgeschlossen von der Beleihung sind solche Waaren, die leicht verderben oder entwerthet werden.

Das Maximum des auf Waaren zulässigen Vorschusses ist, unter Berücksichtigung ihrer Gattung und Preishöhe, verschieden, auf ein bis drei Viertel des Werthes festzusetzen.

Dies Maximum auf Werthpapiere ist unter gleicher Berücksichtigung ebenfalls verschieden, auf zwei bis neun Zehntel des jeweiligen Cours- oder Verkaufswerthes zu normiren.

Werthpapiere, die nicht voll eingezahlt sind, dürfen nicht, Actien der Gesellschaft nur bis zu einem Zehntel des eingezahlten Actienkapitals beliehen werden.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften dieses Artikels setzt die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrathes fest.

Art. 17. Die Gesellschaft kann Gold und Silber, geprägt oder in Barren, kaufen, verkaufen und beleihen. Letzteres unter Vorbehalt einer Rückzahlungsfrist, die drei Monat nicht übersteigen darf.

Art. 18. Es ist der Gesellschaft gestattet, zum Inkasso ihrer Wechsel und der Besorgung ihrer anderweiten Geschäfte, laufende Rechnungen bei Banquiers oder Bank-Instituten zu halten, worauf sie sowohl gut haben, wie schuldig sein kann.

Zu Eröffnung einer laufenden Rechnung mit Creditbewilligung ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes und, wenn die Höhe des Credits 6000 Thaler übersteigen soll, die Einstimmigkeit der Direktion erforderlich.

Art. 19. Die Bank ist verpflichtet, der Staatsregierung laufende Rechnung provisionsfrei zu eröffnen, ihr auf solcher Vorschüsse bis zum Gesamtbefahre von 200,000 Thaler zu 4 Prozent Zinsen zu leisten und von ihr Gelder bis zu demselben Betrage gegen Verzinsung nach demselben Zinsfuße anzunehmen.

Art. 20. Commissionsweise kann die Gesellschaft für Behörden, Institute und Privatpersonen, Wechsel, Anweisungen und Rechnungen einziehen, auch Werthpapiere kaufen und verkaufen; sie kann hierbei Vorschüsse gewähren, so weit dies nach Art. 14, 15, 16, 18 und 19 gestattet ist.

Art. 21. Die Gesellschaft kann Werthgegenstände zur Aufbewahrung übernehmen und dafür eine Gebühr erheben.

Art. 22. Auf Hypotheken darf die Gesellschaft nicht leihen, kann jedoch dieselben ausnahmsweise erwerben in dem Falle, wenn dadurch bereits vorhandene Forderungen, deren rechtzeitiger Eingang zweifelhaft geworden ist, gesichert werden sollen.

In diesem Falle können auch Grundstücke erworben werden; außerdem nur dann, wenn sie als Geschäftslokale oder Dienstwohnungen von der Gesellschaft benutzt werden sollen, wozu überdies die Autorisation von Seiten des Verwaltungsrathes für die Direktion erforderlich ist.

Art. 23. Andere, als die nach Art. 13 bis 22 gestatteten Geschäfte darf die Gesellschaft nicht betreiben.

C. Rechte und Lasten.

Art. 24. Die Bank ist vom Staate als juristische Person anerkannt und als solche fähig, auf eigenen Namen Vermögen zu haben, Rechte zu erwerben und aufzugeben, Verbindlichkeiten zu übernehmen und zu erfüllen.

Für sie handeln in allen ihren rechtlichen Angelegenheiten ihre Vertreter nach den Bestimmungen gegenwärtiger Statuten.

Wer zur Bank in Geschäftsbeziehung tritt, erkennt dadurch von selbst ihre Statuten für rechtsbeständig und deren Inhalt für bindend an. Für alle Ansprüche gegen die Bank haftet das Gesamtvermögen derselben (s. jedoch Art. 11.).

Art. 25. Die Bank kann an Orten, wo Handel und Gewerbe in ausgedehntem Maaße bestehen, Filiale oder Agenturen errichten, und ist hierzu insofern verpflichtet, als dies für zwei solcher Orte von der Staatsregierung vorgeschrieben werden kann.

Insoweit eine solche Vorschrift nicht ertheilt wird, hat die Direktion für die Errichtung von Filialen und Agenturen die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen.

Die Gesellschaft kann — ebenfalls durch Beschluß der Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrathes — anstatt der in ihrem Namen fungirenden Filiale und Agenturen, in anderen Orten auch Handelshäuser oder Institute mit der Wahrnehmung der in den Artikeln 13—22 bezeichneten Geschäfte, sowie mit der Einlösung von Banknoten beauftragen.

Art. 26. Die Banknoten sind der Vindication nur in dem Maaße wie baares Geld, der Amortisation aber gar nicht unterworfen.

Auch wenn der Gesellschaft angezeigt wird, daß Banknoten in irgend einer Weise dem rechtmäßigen Besitzer verloren gegangen sind, hört die Verbindlichkeit zur Einlösung, jedem Inhaber gegenüber, nicht auf.

Art. 27. Vermittelt öffentlich in Zwischenräumen von je einem Vierteljahre dreimal zu wiederholender Bekanntmachung (s. Art. 31) kann die Bank, unter Anberaumung einer von der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung an zu berechnenden Präklusivfrist von mindestens Einem Jahre anordnen, daß ihre Banknoten sämmtlich, oder auch nur die auf einen gleichen Betrag oder in einer gleichmäßigen Form ausgegebenen, zum Umtausch gegen neue Banknoten oder gegen Einlösung eingeliefert werden sollen. Die eingelieferten werden vernichtet.

Mit dem Ablauf der bestimmten Frist erlischt aus den nicht eingewechselten Banknoten jeder Anspruch gegen die Bank.

Art. 28. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien oder Actien-Certificate, Dividenden-, Schuld-, Pfand- oder Depositen-Scheine mortificirt werden, so tritt das über die Mortification verlorener Staatsschuldbriefe im Herzogthum Gotha geltende Verfahren ein.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Bank, sondern allein den Beteiligten zur Last.

Art. 29. Die Nachmachung oder Verfälschung der von der Gesellschaft ausgegebenen Banknoten, Actien, Actien-Certificate, Zinscoupons, Scheine, Schuld-, Pfand- oder anderer Dokumente wird von Staatswegen verfolgt und nach den Gesetzen bestraft.

Art. 30. Hat die Bankverwaltung ein Unterpand in dem guten Glauben, daß der Verpfänder zu dessen Verpfändung befugt sei, angenommen, so ist die Bank unter allen Umständen wegen ihrer Ansprüche vorzugsweise Befriedigung aus dem Unterpande zu erlangen berechtigt und daher zur Rückgabe des letzteren sei es an den Eigenthümer oder an wen sonst, selbst im Falle eines Concurfes, nur dann verpflichtet, wenn sie wegen ihrer an dem Unterpande haftenden Forderung vollständig bezahlt worden ist.

Wird die Schuld zur Verfallzeit nicht berichtigt, so hat die Bank das Recht, das ihr dafür eingelegte Unterpfand sofort entweder öffentlich zu versteigern oder durch einen verpflichteten Mäkler an ihrem Orte oder an einem von ihr zu wählenden Wechsel- oder Handelsplatze verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen ihrer Forderung an Hauptschuld, Zinsen und allen Kosten selbst bezahlt zu machen.

Werthpapiere, Effekten und Waaren, welche die Bankverwaltung für die Bank in dem guten Glauben, daß der Veräußerer zur Veräußerung befugt sei, erwirbt, gehen unter allen Umständen durch die Uebergabe sofort in das Eigenthum der Bank über und können in keiner Weise einzirt werden.

Die Rechtheit von Wechselindossamenten, sowie die Rechtmäßigkeit des Besizes der Inhaber von Banknoten, Actien, Actien-Certificaten, Dividenden-, Schulds-, Pfand- und Depositen-Scheinen zu prüfen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Bank ist an die gesetzlichen Bestimmungen über Zinsbeschränkungen nicht gebunden.

Art. 31. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind gültig erfolgt, wenn sie wenigstens in je einer Zeitung in Gotha, in Coburg, in Berlin, in Leipzig und in Frankfurt am Main erlassen worden sind.

Bis auf Weiteres sind dazu bestimmt: die Regierungsblätter zu Gotha und Coburg, der Preussische Staatsanzeiger in Berlin, die Leipziger Zeitung und die Frankfurter Postzeitung.

Durch besondere Vereinbarungen (nach Art. 33) können noch andere Zeitungen hinzugefügt werden.

Art. 32. Gegen die der Gesellschaft bewilligten Befugnisse und Rechte hat dieselbe von dem nach Art. 34 und 35 den Actionären zufallenden Gewinn eine Abgabe zum Zwecke der Beförderung des Fleißes und der Sparsamkeit der handarbeitenden Volksklassen zu leisten.

Diese Abgabe beträgt ein Viertel desjenigen Theiles des Gewinnes, um welchen die Dividende der Actionäre fünf Prozent übersteigt, und fließt den Herzogthümern Coburg und Gotha so lange unverkürzt zu, als nicht mit einem anderen Staate, von welchem die Bank in Beziehung auf ihren Geschäftsbetrieb Zugeständnisse erlangt hat, eine Vereinbarung getroffen worden ist.

Eine solche Vereinbarung kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung und nur in der Weise getroffen werden, daß der, anderen Staaten zu überweisende Antheil bestimmt wird durch das Verhältniß des Zinsbetrages, welchen die Gesellschaft durch das in den Art. 14, 16, 17 und 20 bezeichnete Disconto- und Beleihungs-Geschäft in dem betreffenden Staate erwirbt, zu den Gesamtzinsen, welche durch dasselbe Geschäft für die Bank überhaupt aufkommen.

Die zweckgemäße Verwendung der Abgabe in den Herzogthümern Coburg und Gotha bleibt der Staatsregierung vorbehalten.

Art. 33. Mit Regierungen anderer deutschen Bundesstaaten können zum Zwecke der Errichtung von Filialen oder Agenturen, wie zur Erlangung weiterer Rechte und Befugnisse Vereinbarungen geschlossen werden.

Desgleichen mit Instituten oder Gesellschaften, um die theilweise oder vollständige Verschmelzung der beiderseitigen Interessen herbeizuführen.

Diese Vereinbarungen werden von der Direktion abgeschlossen, sind aber vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Verwaltungsrathes und der Genehmigung der Staatsregierung unterworfen. Außerdem ist vorgängig die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen, wenn durch eine Vereinbarung das Actien-Kapital über den im Art. 4 vorgesehenen Betrag von 12 Millionen Thalern hinaus vermehrt werden, oder eine in den Bestimmungen des Statuts nicht angedeutete Veränderung der Einrichtungen eintreten soll.

Vierter Abschnitt.

Bilanz, Reservefonds und Dividenden.

Art. 34. Auf den 31. Dezember eines jeden Jahres wird die Bilanz von der Direktion gezogen und demnächst dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorgelegt; nachdem derselbe sich von ihrer Richtigkeit überzeugt hat, stellt er sie fest.

In die Bilanz ist das Actien-Kapital stets mit dem vollen eingezahlten Betrage einzustellen.

Dem Verwaltungsrathe ist ein spezieller Rechnungsabluß vorzulegen, welcher den Umfang und den Ertrag eines jeden Geschäftszweiges darstellen muß. Die vorräthigen Werthpapiere werden mit Rücksicht auf ihren Ertrag und ihren Courswerth, zweifelhafte Forderungen mit angemessenem Verlust angenommen.

Nachdem die Generalversammlung den Rechnungsabluß für richtig anerkannt hat oder die durch sie gestellten Erinnerungen erledigt worden sind, erteilt der Verwaltungsrath der Direktion die Decharge.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den durch die Bilanz festzustellenden Gewinn.

Art. 35. Von dem nach Art. 34 festgestellten Gewinn werden vorweg vier Prozent Dividende auf das eingezahlte Actien-Kapital berechnet und von dem dann noch verbleibenden Gewinne werden in Abzug gebracht:

- a) Zehn Prozent zur Bildung der Reserve, vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 36 über allenfallsige Erhöhung dieses Betrages und über das Aufhören desselben;
- b) die nach Art. 42 und 60 zu zahlenden Tantiemen.

Der Rest, nach Abzug der nach Art. 32 zu entrichtenden Abgabe wird mit den oben erwähnten vorweg berechneten vier Prozent als Dividende unter die Actionäre vertheilt.

Art. 36. Die Reserve (Art. 35) soll nicht nur zur Deckung möglicher außerordentlicher Verluste, sondern auch erforderlichen Falls zur Ergänzung der Dividende für die Actionäre bis auf jährlich vier Prozent bestimmt sein.

Sollte in Folge dieser Bestimmung die Reserve unter ihren früheren Belauf gekommen sein, so wird der im Art. 35 bestimmte Beitrag zu derselben von zehn Prozent des dort bezeichneten Gewinntheiles auf das Doppelte, also auf Ein Fünftel, so lange erhöht, bis sie jenen Belauf wieder erreicht hat.

Dagegen fällt ein Beitrag zur Reserve dann weg, wenn sie auf den zehnten Theil des Nominalbelaufes der emittirten Actien angewachsen ist, und zwar so lange, als dies Verhältniß nicht, in Folge der Bestimmung im ersten Alinea dieses Artikels, verringert worden ist.

Art. 37. Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen die ausgegebenen Dividendenscheine (Art. 7) jährlich am 1. Mai bei allen Hauptverwaltungsstellen der Gesellschaft, sowie an den Orten, welche die Direktion bekannt machen wird.

Eine vorläufige Abschlagszahlung auf die Jahres-Dividende kann, nach übereinstimmendem Beschlusse der Direktion und des Verwaltungsrathes, schon früher geleistet werden.

Dividenden, deren Betrag nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltage erhoben worden ist, können gültig nicht mehr angesprochen werden; sie verfallen der Gesellschaft und die bezüglichen Dividendenscheine sind dann werthlos.

Art. 38. Jährlich vor dem 1. Mai und mindestens 14 Tage vor der regelmäßigen Generalversammlung werden die Hauptresultate der vorher abgeschlossenen Jahresbilanz (Art. 34) bekannt gemacht.

Außerdem wird monatlich ein zu Ende des vorhergegangenen Monats abgeschlossener Auszug aus den Büchern veröffentlicht, welcher die Activa und Passiva nach den Haupt-Subrubriken, insbesondere auch den Verlauf der Noten-Circulation und die zur Einlösung der Noten bestimmten Bestände angibt.

Fünfter Abschnitt.

Die ausübende Verwaltung. Die Direktion und andere Verwaltungsstellen.

Art. 39. Die Direktion besteht aus drei vom Verwaltungsrathe ernannten Mitgliedern (Direktoren), von denen eines nach Bestimmung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führt.

In Folge von Vereinbarungen nach Art. 33 kann die Direktion eine größere Anzahl von Mitgliedern und mehrere Abtheilungen erhalten.

Art. 40. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der Vorsitz von demjenigen Mitgliede der Direktion geführt, welches der Verwaltungsrath dazu bezeichnet. Der letztere hat auch zu bestimmen, ob ein Stellvertreter und wer in die Direktion einrücken soll.

Art. 41. Die Anstellungsverträge, welche der Verwaltungsrath mit den Direktoren schließt, sollen keine längere Dauer als 10 Jahre haben, vor deren Ablauf jedoch verlängert werden können.

Der Vorsitzende muß dreißig Actien, jedes andere Direktionsmitglied zwanzig Actien besitzen und während der Amtsdauer deponiren; ihr Nennwerth ist das Minimum der Caution, welche ein Direktor zu stellen hat, und sie können, wenn vollgezahlt, als solche dienen.

Art. 42. Die Mitglieder der Direktion werden besoldet, und können außer ihrem festen Gehalte noch eine Tantieme des Gewinnes beziehen.

Ohne Genehmigung der Generalversammlung soll diese Tantieme für die Direktion im Ganzen nicht mehr als $\frac{1}{20}$ von dem über 4 Prozent des eingezahlten Actien-Kapitals verbleibenden Gewinn betragen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes für jeden besonderen Fall darf ein Direktor weder Nebengeschäfte direkt oder indirekt betreiben, noch Credit von der Gesellschaft ansprechen.

Art. 43. Die Direktion leitet die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft selbstständig nach Maßgabe der Statuten und der vom Verwaltungsrathe festgestellten Geschäftsinstruktion und vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen, gerichtlich wie außergerichtlich.

Die Mitglieder der Direktion sind für die Richtigkeit aller von derselben ausgehenden Mittheilungen über die Geschäfte und Verhältnisse der Bank persönlich verhaftet. Sie werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten, insbesondere auf getreue Beobachtung der Bankstatuten durch die im Art. 2 genannte Staatsbehörde beeidigt.

Art. 44. Schriftliche Ausfertigungen, mittelst deren die Gesellschaft durch die Direktion verpflichtet werden soll, müssen unter der Firma: „Direktion der Privatbank zu Gotha“ ergehen und sind für diese von zwei Mitgliedern der Direktion, in Verhinderungsfällen von deren Stellvertretern, von Letzteren mit dem Zusätze: „in Vertretung“ zu unterzeichnen.

Es ist durch den Verwaltungsrath bekannt zu machen, welche Personen die Unterschrift für die Direktion führen. Diese Bekanntmachung enthält für dieselben die Legitimation zur Besorgung der ihnen obliegenden Dienstverrichtungen.

Art. 45. Die Direktion hat ihre Geschäfte theils durch Collegialbeschlüsse und nach denselben theils bureaumäßig zu erledigen.

Der collegialischen Berathung und Schlußfassung unterliegen diejenigen Gegenstände, welche der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, ferner diejenigen, für welche die Mitwirkung des Verwaltungsrathes vorgeschrieben ist, endlich solche, welche die Geschäftsinstruktion zu bezeichnen hat, wozu namentlich die Aufstellung von Creditlisten für Discontirung und Ankauf von Wechseln nach Art. 14 und die Suspension und Entlassung von Beamten und Angestellten (Art. 50, 51) gehört.

Art. 46. Vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 18 werden die Beschlüsse der Direktion mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden anberaumt. Bei der Beschlußfassung müssen sich mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder (Direktoren oder deren Vertreter) betheilig haben. Das Weitere bestimmt die Geschäftsordnung.

Art. 47. Bei Vereinbarungen nach Art. 33 wird die Organisation einer jeden Hauptverwaltung, welche hiernach errichtet werden möchte, vertragsmäßig festgestellt.

Art. 48. Die Anstellung der den Filialen vorstehenden Personen, ingleichen die Ertheilung der Geschäftsinstruktionen für dieselben, erfolgt durch die Direktion mit Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Firma und die Unterschriften, unter welchen schriftliche Ausfertigungen von Seiten der Filiale und anderer Verwaltungsstellen zu ergehen haben, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein, sind bekannt zu machen.

Art. 49. Die übrigen Beamten, das Bureaupersonal und die Diener der Gesellschaft werden von der Direktion angestellt, insofern der jährlich von dem Verwaltungsrath festzusetzende Besoldungssatz nicht überschritten wird.

Auch bedürfen Anstellungen auf eine Dauer von mehr als fünf Jahren und mit einem Jahresgehälte von mehr als 1000 Thlr. der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Pensionen dürfen weder den Direktoren noch anderen Beamten und Angestellten der Gesellschaft vertragsmäßig im Voraus zugesichert werden.

Im Uebrigen werden die allgemeinen Bedingungen für die mit den hier bezeichneten Personen abzuschließenden Dienstverträge und die ihnen zu ertheilenden Instruktionen durch die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrathes festgesetzt.

Art. 50. Ein Beamter oder Angestellter der Gesellschaft kann wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen suspendirt werden, und zwar:

ein Mitglied der Direktion durch den Verwaltungsrath mit einfacher Stimmenmehrheit. In sehr dringenden Fällen kann auch der Vorsitzende mit Zustimmung der Mehrheit der in Gotha anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes ein anderes Mitglied der Direktion suspendiren, vorbehaltlich der Bestätigung durch den alsbald zu berufenden Verwaltungsrath;

ein Beamter, der von der Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrathes angestellt ist, durch Beschluß der Direktion, wovon jedoch dem Verwaltungsrath sofort zur weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten ist;

jeder andere Beamte oder Angestellte durch den Vorsitzenden der Direktion oder einen anderen von dem Verwaltungsrathe dazu ermächtigten Vorgesetzten.

Innerhalb sechs Monaten vom Tage der Suspension muß entweder die Entlassung des betreffenden Beamten oder Angestellten ausgesprochen oder die Suspension wieder aufgehoben werden.

Art. 51. Ein Beamter oder Angestellter, welcher vom Dienst suspendirt worden ist, kann, insofern sich das Dienstverhältniß nicht überhaupt nach den Bedingungen seiner Anstellung erledigt, entlassen werden, und zwar:

ein Mitglied der Direktion durch den Verwaltungsrath, wenn zwei Drittel sämmtlicher Mitglieder zustimmen;

ein Beamter, der von der Direktion mit Zustimmung des Verwaltungsrathes angestellt ist, durch den Verwaltungsrath mit einfacher Mehrheit;

jeder andere Beamte oder Angestellte durch Beschluß der Direktion (Art. 48).

Ein Beamter oder Angestellter, auf dessen Entlassung angetragen wird, ist davon wenigstens vier Wochen vor dem Tage, an welchem über den Antrag Beschluß gefaßt werden soll, an seinem gewöhnlichen Domicil brieflich zu benachrichtigen und kann sich bei der Behörde, welche über den Antrag zu entscheiden hat, schriftlich oder mündlich vertheidigen oder vertheidigen lassen.

Die Entlassung hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vorher vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf fernere Besoldung, Lantime, Entschädigung oder andere Vortheile, sofort erlöschen.

In den Anstellungsverträgen ist auf die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Artikels ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Sechster Abschnitt.

Die Controle; der Verwaltungsrath.

Art. 52. Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern.

Diese ernennen jährlich aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. Ist diese nach zweimaliger Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die dritte auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 53. Sieben Mitglieder, worunter wenigstens drei in Gotha wohnhafte Gothaische Staatsangehörige, werden von der Generalversammlung aus den stimmfähigen Actionären gewählt. S. jedoch Art. 77.

Die Namen der zum Verwaltungsrath gewählten Mitglieder sind öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung enthält die Legitimation für die Gewählten.

Jeder Gewählte muß zehn Actien besitzen und während der Dauer seiner Funktionen bei der Bank deponiren.

Art. 54. Die Dienstzeit der gewählten Mitglieder ist sechs Jahre. Nach zwei und nach vier Jahren scheiden je zwei, nach sechs Jahren scheiden drei Mitglieder aus; die Austretenden können wieder gewählt werden. Bis die Reihe im Austritt sich nach dem Dienstalter gebildet hat, entscheidet das Loos.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit aus, so hat bis zur nächsten Generalversammlung der Verwaltungsrath die vacante Stelle interimistisch zu besetzen. Das in Folge einer Ergänzungswahl eintretende Mitglied scheidet aus, wenn das Mitglied, an dessen Stelle jenes eingetreten ist, ausgeschieden sein würde.

Art. 55. Der Verwaltungsrath kann mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen seiner Mitglieder beschließen, daß die nächste Generalversammlung für die Stellen aller gewählten Mitglieder neue Wahlen vornehme. Bei solchen Wahlen ist wegen des Austritts (Art. 54) ausdrücklich zu bestimmen, für welches Mitglied der einzelne zu Wählende eintreten soll.

Art. 56. Die Staatsregierung ernennt, nach Anhörung der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes, zwei Mitglieder und zur Stellvertretung bei Verhinderung derselben zwei Ersatzmänner aus der Zahl der activen oder pensionirten Staatsdiener der Herzogthümer Coburg und Gotha.

Die Bestimmungen in den Art. 53, 54 und 55 sind für diese Mitglieder und ihre Ersatzmänner nicht maßgebend.

Art. 57. Der Verwaltungsrath versammelt sich, auf die Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, regelmäßig wenigstens viermal jährlich; außerdem so oft der Vorsitzende ihn beruft, was auf Verlangen der im Art. 56 bezeichneten Mitglieder oder Dreier anderer Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Direktion unweigerlich zu geschehen hat.

Wenn Beide, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, verhindert sind, einer Sitzung beizuwohnen, so übertragen die Anwesenden das Präsidium Einem aus ihrer Mitte.

Der Verwaltungsrath setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Den Sitzungen des Verwaltungsrathes wohnt, insoweit nicht dieser für einzelne Fälle etwas Anderes beschließt, oder die Verhandlungen ein Mitglied der Direktion persönlich betreffen, der Vorsitzende der Direktion mit beratender Stimme bei; die übrigen Mitglieder der Direktion haben auf vorgängige Einladung über die zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände Vortrag zu erstatten.

Art. 58. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist, wo das Statut nichts anderes bestimmt, die Einladung aller Mitglieder des Verwaltungsrathes, die 8 Tage vor der Sitzung erfolgen muß, die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder und einfache absolute Stimmenmehrheit erforderlich; bei gleicher Stimmenzahl wird die Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist, zum Beschluß erhoben.

Nur sehr eilige Angelegenheiten können von den in Gotha anwesenden Mitgliedern erledigt werden, welche, wenn sie nicht in beschlußfähiger Anzahl vorhanden sind, diese aus den Mitgliedern der Direktion ergänzen können; doch sind in diesem Falle von den vorgekommenen Verhandlungen die auswärtigen Mitglieder sofort durch Mittheilung einer Abschrift des Protokolls in Kenntniß zu setzen.

Verträge, Erlasse oder sonstige Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden und Einem Mitgliede unterzeichnet.

Art. 59. Der Verwaltungsrath hat darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Gesellschaft gehörig wahrgenommen, die Geschäfte statutmäßig und ordentlich geführt, insbesondere auch die Vorschriften über die Controlo der Emission der Banknoten und über das Verhältniß ihres Umlaufs zu den Mitteln ihrer Einlösung stets eingehalten werden. (Art. 10, 12).

Der Verwaltungsrath übt die ihm obliegende Controlo nicht allein durch seine Mitwirkung bei Festsetzung und Abänderung der Normen für den Betrieb einzelner Geschäftszweige nach Maafgabe der Art. 10, 13, 15, 16, 18, durch die Revision der Bilanz (Art. 34) und durch Handhabung seiner Befugnisse für Anstellung, Suspension und Entlassung von Beamten (Art. 39—42, 47—51), sondern außerdem noch durch folgende, ihm zustehende Funktionen:

- a) Der Verwaltungsrath hat Einrichtungen zu treffen, daß der gesammte Geschäftsbetrieb der Bank, die Bücher, Rechnungen, das Kassens- und Depositenwesen und was sonst dazu gehört, unter einer beständigen Controlo steht. Er hat dazu insbesondere einen Spezialrevisor zu ernennen, welcher alles Detail der Bankverwaltung fortwährend speziell zu prüfen und zu controliren, auch die Spezialrevision der Jahresrechnung zu besorgen hat;
- b) durch Delegirte kann der Verwaltungsrath jederzeit in den Geschäftslokalen von den Büchern, Belägen, Correspondenzen und sonstigen Schriftstücken der ausübenden Verwaltung Einsicht nehmen, und hat wenigstens zweimal jährlich die Kasse und die Werthpapiere zu revidiren;
- c) er ist befugt, der Direktion hinsichtlich der Leitung der Geschäfte oder einzelner Zweige dienlich scheinende Erinnerungen zu machen;
- d) er kann durch Delegirte gegen Verfügungen der Direktion, welche für unstatthaft oder schädlich erachtet werden, Einsprache erheben mit der Wirkung, daß die Ausführung unterbleibt, wenn in der alsbald zu berufenden Sitzung zwei Drittheile sämmtlicher Mitglieder dafür stimmen;
- e) er kann eine Generalversammlung außergewöhnlich berufen, wenn eine Mehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Mitglieder dies im Interesse der Gesellschaft für geboten erachtet und wenn hierauf die Direktion der Aufforderung dazu nicht innerhalb 14 Tagen entspricht.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und die im Art. 56 bezeichneten Mitglieder desselben und deren Ersatzmänner haben auch ohne besonderen Auftrag alle Befugnisse von Delegirten. Ueberdies sind die im Art. 56 bezeichneten Mitglieder und ihre Ersatzmänner berechtigt, die Banknoten-Emission und die Einhaltung der im Art. 13 getroffenen Bestimmungen zu controliren und gegen alle Vorschritte, durch welche sie die Bestimmungen der Staatsgesetze und der Bankstatuten für nicht gehörig beachtet halten, mit der Wirkung Einspruch zu thun, daß dieselbe bis zur Befeitigung ihres Widerspruchs durch Entscheidung der Staatsregierung unterbleiben müssen.

Art. 60. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, beziehen aber eine Tantieme von 5 Prozent des Gewinnes, der sich nach Abzug von 4 Prozent für die Actionäre ergibt (Art. 35).

Diese Tantieme wird nach Verhältniß der Anwesenheit der Mitglieder bei den Sitzungen vertheilt. Dem jeweiligen Vorsitzenden gebührt ein dreifacher Antheil.

Die zur Ausführung eines außerordentlichen Auftrags an Einem Tage verwendete Zeit wird der Anwesenheit in Einer Sitzung gleich gerechnet.

Reisekosten und sonstige Auslagen, welche durch Ausübung ihrer Funktionen erwachsen, werden den Mitgliedern vergütet.

Die Kosten, welche für die Beaufsichtigung der Bank von Seiten des Staates, namentlich durch die Bestimmungen des Art. 56 entstehen, fallen auch dann der Bank zur Last, wenn keine oder keine ausreichende Tantieme zu gewähren sein sollte.

Art. 61. In Folge von Vereinbarungen nach Art. 33 kann die Organisation des Verwaltungsrathes verändert, insbesondere auch die Zahl seiner Mitglieder vermehrt werden.

Siebenter Abschnitt.

Die Generalversammlung.

Art. 62. Zur Theilnahme an den Berathungen und Abstimmungen der Generalversammlung sind die Actionäre berechtigt, welche sich wenigstens zwei Monat vor dem Tage ihres Zusammentritts mit fünf Actien oder mehr bei der Gesellschaft haben eintragen lassen, worüber die Anstalt eine Recognition ertheilt, und diese Actien noch besitzen.

Dies Letztere ist kurz vor der Generalversammlung nachzuweisen.

Ein Actien-Certificat mit der Quittung über die letztfällige Theilzahlung wird der Actie gleichgeachtet.

Die näheren Vorschriften über die Legitimation für den Eintritt in die Generalversammlung werden von der Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrathes festgestellt und bekannt gemacht.

Art. 63. Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

5 bis 20 Actien	Eine Stimme
über 20 „ 50	Zwei Stimmen
„ 50 „ 100	Drei „
„ 100 „ 150	Vier „
„ 150 „ 200	Fünf „
„ 200 „ 250	Sechs „
„ 250 „ 300	Sieben „
„ 300 „ 350	Acht „
„ 350 „ 400	Neun „
„ 400	Zehn „

Das Stimmrecht wird persönlich oder durch Uebertragung an einen andern stimmberechtigten Aktionär ausgeübt. Ein Actionär kann abgesehen von seinen eigenen Stimmen als Bevollmächtigter für Andere nicht mehr als zehn Stimmen abgeben.

Außerdem ist die Vertretung gestattet:

- Handelsfirmen durch ihre regelmäßigen Procuraträger,
- Minderjährigen durch den Vormund,
- Frauen durch Bevollmächtigte,
- Staats- und Gemeindebehörden durch ein Mitglied,
- Instituten und Corporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände.

Art. 64. Die Generalversammlung wird von der Direktion regelmäßig im zweiten Quartal eines jeden Jahres berufen; außergewöhnlich, wenn es zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten für angemessen erachtet, oder von dem Verwaltungsrathe verlangt wird, welchem die im Art. 59 ertheilte Befugniß vorbehalten bleibt.

Die Einladung muß die Stunde der Eröffnung der Generalversammlung enthalten und zweimal, das erstemal mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstage veröffentlicht werden.

Soll durch die Generalversammlung über eine Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, so ist Solches ebenso in der Einladung ausdrücklich zu erwähnen, wie in der Einladung zu einer außergewöhnlichen Generalversammlung die in dieser zur Berathung und Schlußfassung zu bringenden Gegenstände anzugeben sind.

Alle Generalversammlungen finden in Gotha statt.

Art. 65. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder, wenn Beide verhindert sind, ein anderes Mitglied, welches der Verwaltungsrath aus seiner Mitte wählt, präsidiert in der Generalversammlung.

Die Versammlung wählt sofort nach ihrer Eröffnung durch Acclamation drei Scrutatoren, welche weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft sein dürfen, und insbesondere den Vorsitzenden in seinen Geschäften während der Versammlung zu unterstützen haben.

Art. 66. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direktion und von den Scrutatoren zu unterzeichnen.

In das Protokoll werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

Art. 67. Die Beschlüsse werden vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 72 mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Eine namentliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn sie von der Direktion oder von wenigstens dem vierten Theil der anwesenden Actionäre verlangt wird, oder wenn der Vorsitzende oder die Scrutatoren Zweifel über das Resultat einer, in einer anderen kürzeren Weise bewirkten Abstimmung hegen.

Bei einer solchen kürzeren Form der Abstimmung ist es nicht erforderlich, die Zahl der Stimmen, welche für und gegen abgegeben wurden, zu konstatiren, und im Protokoll zu vermerken. Es genügt daselbst die Angabe, daß der Beschluß mit der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit gefaßt worden ist.

Art. 68. Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Durch einen Wahllakt kann immer nur eine Person gewählt werden.

Wird die erforderliche Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zugefallen sind. Ergiebt sich auch hierbei keine absolute Mehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Art. 69. Die Generalversammlung berathet und beschließt:

- 1) über den ihr jährlich mit einem Geschäftsberichte vorzulegenden Rechnungsabschluß der Bank, sowie über alle sonstigen, das Interesse der Bank betreffenden, an sie gerichteten Anträge, jedoch unter Beobachtung der im Art. 71 getroffenen Bestimmungen;
- 2) über alle Abänderungen der Statuten und Abweichungen von den letzteren;
- 3) über Erhöhung des Actien-Kapitals über den Beitrag von 12 Millionen Thalern;
- 4) über Auflösung der Gesellschaft.

Außerdem hat die Generalversammlung

- 5) die Mitglieder des Verwaltungsrathes nach Art. 53 zu wählen.

Art. 70. Die Eröffnung der Generalversammlung erfolgt zu der in der Einladung bestimmten Stunde. Die Versammlung faßt, den Fall allein ausgenommen, daß über eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft (Art. 72) beschlossene werden soll, ohne Rücksicht auf die Zahl der durch die Abstimmenten vertretenen Actien gültige, alle Beteiligte bindende Beschlüsse.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über eine Abänderung der Statuten ist erforderlich, daß durch die Abstimmenten wenigstens der dritte Theil der ausgegebenen Actien vertreten wird. Sind nicht so viel Actien vertreten, so wird die Beschlußfassung für die nächste Generalversammlung aufgeschoben, welche, ohne weiter an jenes Erforderniß gebunden zu sein, zu derselben schreiten kann.

Beschlüsse der Generalversammlung über Abänderung der Statuten oder Abweichungen von letzteren in einzelnen Fällen bedürfen, bevor sie in Wirksamkeit treten können, der Genehmigung der Staatsregierung. Auch müssen die ersteren bekannt gemacht werden.

Als Bekanntmachung gilt auch die öffentliche Anzeige, daß der Text der Abänderungen bei der Direction und anderen, namentlich zu bezeichnenden Verwaltungsstellen der Gesellschaft von den Actionären in Empfang genommen werden kann.

Art. 71. Sofort definitiv beschließen kann die Generalversammlung nur über die von dem Verwaltungsrathe eingebrachten Anträge, über alle anderen Anträge nur dann, wenn entweder der Verwaltungsrath mit der sofortigen Beschlußfassung über den Antrag sich einverstanden erklärt, oder der letztere dem Verwaltungsrathe spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich angezeigt worden war.

Anträge, über welche nicht sofort Beschluß zu fassen ist, sind an den Verwaltungsrath zu verweisen, müssen aber auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gebracht werden, wenn sie nicht inzwischen erledigt oder zurückgezogen worden sind.

Art. 72. Ein Antrag für Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Art. 3 festgesetzten Dauer kann nur dann zur Berathung und Abstimmung gebracht werden, wenn mindestens die Hälfte des gesammten Actien-Kapitals vertreten ist, und die Einladung zu der betreffenden Generalversammlung hat auf diese Bestimmung ausdrücklich Bezug zu nehmen. Wird derselben nicht genügt, so wird der Antrag für eine spätere Generalversammlung ausgesetzt, welche ohne Rücksicht auf die Quote des vertretenen Actien-Kapitals über den Antrag verhandelt und beschließt.

In dem einen wie in dem anderen Falle kann ein solcher Antrag nur durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen zum Beschluß erhoben werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf den Fall, wenn die Staatsregierung nach Art. 3 die Auflösung der Gesellschaft verlangt.

Art. 73. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr vorgenommenen Wahlen können von Actionären nicht angefochten werden. Denjenigen, welche in der Minorität, oder nicht anwesend, oder nicht vertreten waren, sowie jenen, welche zur Theilnahme an der Generalversammlung nicht berechtigt sind, steht kein Einspruch zu gegen die Beschlüsse und Wahlen, welche eine Generalversammlung in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Abschnittes vollzieht.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 74. Ein Comité von fünf Mitgliedern, von denen eines durch die Staatsregierung, zwei durch die Kaufmannschaft zu Gotha und je eines von den beiden auswärtigen Concessionären ernannt werden, hat unter dem Namen: „Comité der Privat-Bank zu Gotha“ die Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu ihrer statutenmäßig definitiven Einrichtung zu besorgen und zu diesem Zwecke die Gesellschaft zu vertreten.

Art. 75. Das Comité ist insbesondere mit Aufnahme der Actienzeichnungen, mit der Ernennung der zu seiner Unterstützung nöthigen Hülfсарbeiter und über-

haupt mit allen Einleitungen zu der Eröffnung der Geschäfte der Bank beauftragt, auch berechtigt, die im Art. 33 vorgesehenen Vereinbarungen einzuleiten.

Ueberhaupt vereinigt dasselbe in sich die Rechte, welche in dem Statut der Direktion und dem Verwaltungsrathe beigelegt sind. Dem von der Staatsregierung ernannten Mitgliede des Comites stehen die den im Art. 56 bezeichneten Mitgliedern des Verwaltungsraths zukommenden Befugnisse zu.

Art. 76. Für die Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie die Berufung, die Berathungen und Beschlüsse des Comites gelten die einschlägigen Bestimmungen des sechsten Abschnittes.

Die Unterschrift für das Comite wird gültig von zwei Mitgliedern gegeben. Dasselbe kann für besondere Geschäfte die Unterschrift Einem oder mehreren Bevollmächtigten übertragen.

Die Mitglieder des Comites, sowie das Nähere wegen der Unterschrift sind bekannt zu machen.

Art. 77. Nach Leistung der ersten Einzahlung wählen: die Kaufmannschaft zu Gotha drei in Gotha wohnhafte Gothaische Staatsangehörige und die beiden auswärtigen Concessionäre je zwei Mitglieder zum Verwaltungsrathe aus den vorhandenen Actionären. Nachdem hierauf auch die Staatsregierung die beiden übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes ernannt hat, tritt der Verwaltungsrath in Funktion und erwählt die Direktoren, an welche sodann unter Mitwirkung des Verwaltungsrathes die Geschäfte von dem Comite übergeben werden. Hierauf löset sich das Comite auf.

Die von den Concessionären erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes bleiben in Funktion bis zu der regelmäßigen Generalversammlung, welche nach Abschluß der dritten, auf die Eröffnung der Geschäfte der Bank folgenden Jahresbilanz einzuberufen ist. Bei etwaigen, bis dahin eintretenden Vakanzten geschieht die Ergänzung des Verwaltungsrathes durch Denjenigen, welcher das ausgeschiedene Mitglied ernannt hatte.

Ein Rechenschaftsbericht dieser Bank liegt noch nicht vor, da der Verwaltungsrath erst am 24. August konstituiert wurde und dieser sich sofort mit Einsetzung der Direktion beschäftigte. Die erste Einzahlung erfolgte am 21. Juli, die zweite Theilzahlung von 10 % war für den 1. bis 14. Oktober und die dritte für den 1. bis 14. Dezember 1856 anberaumt worden.
